

Informationen zur Einführung des Faches Theater / Darstellendes Spiel als mündliches Abiturprüfungsfach P5

(Stand: 17.08.2023)

Ein Antrag auf Einführung des Faches als **mündliches Prüfungsfach (P5)** wird nur noch dann genehmigt, wenn an der betreffenden Schule **drei Lehrkräfte (gymnasiales Lehramt) mit Lehrbefähigung** für das Fach tätig sind, da ansonsten kein Fachprüfungsausschuss gebildet werden kann (siehe AVO GOBAK §6, Abs. 3).

Die **Lehrbefähigung** kann nur durch ein Studium an einer Hochschule oder Universität erworben werden:

- Absolvent*innen des grundständigen Studiengangs Darstellendes Spiel im Hochschulverbund Braunschweig- Hildesheim-Hannover, der UDK Berlin, der HMT Rostock und der EUF Flensburg
- oder Absolvent*innen eines Drittfach/Erweiterungsstudiums, z.B. im Hochschulverbund Braunschweig - Hildesheim-Hannover, der UDK Berlin, der HMT Rostock, der FAU Erlangen-Nürnberg, der Universität Bayreuth und der Universität Koblenz-Landau

Sollten nur zwei Lehrkräfte (gymnasiales Lehramt) mit Lehrbefähigung zur Verfügung stehen, kann zur **Bildung eines vollständigen Fachprüfungsausschusses eine formlose Kooperation** mit einer benachbarten weiterführenden Schule eingegangen werden. Die Kooperationsvereinbarung ist dem Antrag beizufügen.

Die Ausbildung in einer Weiterbildungsmaßnahme führt nur zu einer Unterrichts**berechtigung**, nicht zu einer Lehrbefähigung mit Prüfungsberechtigung.

Die Schule bzw. die DS-Lehrkräfte müssen ein **schulinternes Curriculum (SAP)** entwickelt haben, aus dem ersichtlich wird, wie die **Fachinhalte** sowie **die im Kerncurriculum DS genannten inhalts- und prozessbezogenen Kompetenzen** (siehe KC, S. 12ff) in den drei Jahrgängen der Oberstufe unterrichtet werden sollen. In der Qualifikationsphase ist eine **Unterscheidung zwischen P5- und Grundkursen** empfehlenswert.

Eine **Übersicht über die geplanten Leistungskontrollen**, die sich ebenso an den im Kerncurriculum angeführten Klausurformaten orientieren müssen (siehe KC, S. 33f), und über die **Gewichtung der Teilleistungen** ist beizufügen. Hier ist hinsichtlich der Klausuranzahl sowie der daraus resultierenden Gewichtung eine **Unterscheidung zwischen P5- und Grundkursen** notwendig.

Das niedersächsische Kerncurriculum DS wurde zum Schuljahr 2017/18 in Kraft gesetzt, daher sollte sich ein schulinternes Fachcurriculum natürlich an dieser Vorgabe und an den EPA orientieren.

Das Kerncurriculum DS und die EPA sind zu finden unter:

https://cuvo.nibis.de/cuvo.php?p=search&k0_0=Fach&v0_0=Darstellendes+Spiel&

Sowohl der **Schulträger** als auch der **Schulvorstand** müssen der Einführung des Faches als mündliches Abiturprüfungsfach zustimmen.

Im Antrag auf die geplante Einführung soll die Schule geeignete **Räumlichkeiten** schriftlich vorweisen (z.B. für Körperübungen geeignete Raumgröße, Beleuchtungsmöglichkeiten, ggf. Lagerraum für Utensilien) und Angaben über den voraussichtlichen **Stundenbedarf** im Fach DS machen.

Danach wird der Antrag auf Genehmigung formlos an das zuständige **Regionale Landesamt für Schule und Bildung** gestellt. Das schulinterne Curriculum (inkl. Übersicht über Leistungskontrollen und Gewichtung der Teilleistungen), die Nachweise der Lehrbefähigung für drei Lehrkräfte, die Beschreibung geeigneter Räumlichkeiten, der Stundenbedarf sowie die Zustimmungen von Schulvorstand und Schulträger sind dem Antrag hinzuzufügen.

Christian Krüger

Fachberater Darstellendes Spiel

Regionales Landesamt für Schule und Bildung Braunschweig